

# **Satzung des Polizeisportvereins 90 Neubrandenburg e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Symbol, Vereinsfarben, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen "Polizeisportverein 90 Neubrandenburg e. V.", abgekürzt "PSV 90 Neubrandenburg e. V.", hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist unter der Nummer 7 im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.

(2) Das Vereinssymbol enthält die Buchstaben „PSV“ und die Zahl „90“. Die Farben sind blau und weiß. Die grafische Darstellung des Vereinssymbols ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Insbesondere werden folgende Sportarten gefördert: Kampfsport, Fitness- und Kraftsport, Gesundheitssport, Radsport, Rudern, Segeln, Kanusport, Boxen, Ringen, Judo, Jiu Jitsu, Fußball, Volleyball und American Football.

(3) Der Satzungszweck Förderung des Sports wird insbesondere verwirklicht durch:

- einen geordneten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb,
- die Durchführung von Kursen, Sportveranstaltungen und Vorträgen,
- die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
- Sportangebote die die Mitglieder anregen entsprechend ihren Fähigkeiten mitzumachen
- Angebote die die freudvolle Entspannung, Erholung und Kommunikation auf sportlicher Grundlage fördern
- Angebote die die Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhöhen bzw. wiederherstellen
- Angebote die gesundheitsbewusstes Verhalten und Leistungsstreben fördern
- Angebote die den Wunsch von Kindern und Jugendlichen nach sportlicher Förderung gerecht werden .

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

## **§ 3 Vertretung/Rechtsgrundlagen**

(1) Die Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Je zwei von ihnen vertreten

den Verein gemeinsam. Sofern ein Geschäftsführer berufen ist, wird der Verein auch von einem der Vorsitzenden und dem Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich kann sich der Verein durch einen von ihm bevollmächtigten Vertreter, der nicht dem Vorstand angehören muss, vertreten lassen.

(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und die Ordnungen des Vereins geregelt.

(4) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen stehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vereinsrat als Schiedsgericht entschieden hat.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages in der Geschäftsstelle des Vereins erhält der Antragssteller bis zur (endgültigen) Entscheidung über die Aufnahme vorläufig die ordentliche Mitgliedschaft. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Im Falle einer Ablehnung kann der Antragssteller eine Beschwerde an den Vereinsrat richten. Dieser entscheidet endgültig über den Antrag.

(4) Ehrenmitglieder werden durch den Vereinsrat auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

(5) Die Fördermitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen freiwilligen Förderbeitrag. Die Fördermitgliedschaft ist nicht mit Rechten und Pflichten verbunden.

(6) Kurzzeitmitglieder sind in der Regel Teilnehmer von Sportkursen/ und -lehrgängen. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft mit Kursbeginn für die Dauer des Kurses, entsprechend der ausgewiesenen, fachlichen Angebote der anbietenden Sektionen des Vereins.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende
- durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes
- durch Tod

(2) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- wenn die satzungsgemäßen Verpflichtungen gröblich und schuldhaft verletzt werden
- wenn das Mitglied mit seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung mit einem Betrag

in Verzug ist, der mindestens zwei Monatsbeträgen (inklusive Sonderbeitrag) entspricht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vereinsrat zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

(5) Andere Ansprüche an den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

(6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum an den Verein unaufgefordert zurückzugeben.

(7) Zurückgelassene oder liegen gebliebene Sachen von Mitgliedern, die ausgeschieden sind, verfallen der Verfügbarkeit des Vereins, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten abgeholt werden.

(8) Die Beitragspflicht und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht:

- im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen sowie den Sport in allen Sektionen aktiv auszuüben
- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen (zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 14 Jahren berechtigt, mit 18 Jahren können Mitglieder selbst in die Organe des Vereins gewählt werden)
- vom Verein Versicherungsschutz bei Sportunfällen zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern zurzeit abgeschlossenen Versicherungen

(2) Für Jugendliche gilt zusätzlich die Jugendordnung des Vereins.

(3) Die Mitglieder haben die Pflicht:

- die Satzung des Vereins und die Ordnungen des Vereins zu befolgen und das Ansehen des Vereins zu wahren
- im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich verpflichtet hat
- sportliche Fairness und kameradschaftliches Verhalten gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern zu üben
- den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen

## **§ 7 Sanktionen**

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) eine Rüge

b) ein Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins von bestimmter Dauer

c) eine Geldbuße bis zur Höhe von 50,00 Euro

(2) Pflichtverletzungen sind durch den Leiter der Sektion festzustellen, nachdem das Mitglied hinreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte.

Sachverhaltsfeststellung und Rechtfertigung bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Vorstand durch den Leiter der Sektion mit einem Vorschlag zur Ahndung der Pflichtverletzung vorzulegen.

(3) Das Verfahren zur Verhängung einer Vereinsstrafe kann auch durch den schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitglieds eingeleitet werden. Dabei ist es erforderlich, dass der Antragssteller das beschuldigte Vereinsmitglied benennt sowie Gegenstand und Grund des Verfahrens angibt. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser stellt dem für den Beschuldigten zuständigen Sektionsleiter den Antrag mit der Aufforderung zu, diesem hinreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Leiter der Sektion ist verpflichtet, auf Grund dieser Rechtfertigung eine eigene Sachverhaltsdarstellung unter Berücksichtigung der Antragschrift zu verfassen. Rechtfertigung und Sachverhaltsdarstellung bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Vorstand durch den Leiter mit einem Maßnahmevorschlag vorzulegen.

(4) Der Vorstand beschließt über Maßnahmen und teilt seinen Beschluss dem Betroffenen und dem Leiter der Sektion schriftlich mit. Die Auswahl der Maßnahmen ist in das Ermessen des Vorstands gestellt.

(5) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Beschuldigten dieses Verfahrens der Einspruch zu. Berechtigter ist auch der Antragssteller. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe an den Beschuldigten beim Vorstand einzureichen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so wird dieser mit dem gesamten Sachvorgang vom Vorstand an den Vereinsrat überwiesen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

## **§ 8 Struktur**

(1) Der Verein besteht aus den:

1. erwachsenen Mitgliedern

a) Ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) fördernden Mitgliedern, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

c) Ehrenmitgliedern, die sich um den Verein und um den Sport besonders verdient gemacht haben.

2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kurzzeitmitgliedern für einen bestimmten Zeitraum als Teilnehmer von Sportkursen/-lehrgängen. Der Zeitraum ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der verschiedenen Sektionen des Vereins.

(2) Der Verein gliedert sich in Sektionen.

(3) Sektionen können auf schriftlichen Antrag und nach Bestätigung durch den Vorstand gegründet und aufgelöst werden.

(4) Der Auflösungsantrag bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder der Sektion.

(5) Die Selbständigkeit der Sektionen erstreckt sich auf die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes und auf die eigene Kassenführung im Rahmen des § 2 der Satzung und der Finanzordnung.

(6) Jeder Sektion steht eine Leitung vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung regelt.

(7) Die Sektionen sind nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu führen.

(8) Ergibt sich in den Sektionen die Notwendigkeit zum Erlass von Zusatzbestimmungen zu der Satzung oder zu den Ordnungen des Vereins, so sind sie dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Zusatzbestimmungen werden mit der Genehmigung durch den Vorstand wirksam.

(9) Bei der Auflösung einer Sektion verbleibt das Vermögen im Verein. Über die Zuordnung innerhalb des Vereins bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsrat
- die Jugendversammlung

## **§ 10 Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Bestätigung des Jugendwartes
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Behandlung von Anträgen

(3) Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- den Delegierten der Sektionen und
- dem Vorstand

Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied haben eine Stimme. Jede Sektion ist berechtigt, je angefangene 50 Mitglieder der Sektion einen Delegierten zu entsenden. Mitglieder haben ihre Kandidatur für einen Delegiertenplatz in Schriftform bei der Sektionsleitung oder der Geschäftsstelle anzuzeigen. Sollten in einer Sektion mehr Kandidaten für einen Delegiertenplatz vorhanden sein, als diese Delegierte entsenden darf, sollen die Mitglieder der Sektion durch Mehrheitsbeschluss über die Auswahl der Delegierten entscheiden. Wird kein Beschluss gefasst, entscheidet das Los über die Vergabe der Delegiertenplätze.

(4) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt und soll im ersten Quartal des betreffenden Jahres einberufen werden. Die schriftliche Einladung soll mit vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher allen Sektionen schriftlich bekannt gegeben und in der Geschäftsstelle ausgehängt werden.

(5) Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet. Sind alle drei Vorsitzenden verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss den Versammlungsleiter.

(6) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Beantragt mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung, so hat der Vorstand dem zu entsprechen. Tagesordnung und Begründung haben die Antragsteller beizufügen.

(8) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit Begründung dem Vorstand vorliegen. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern einen Monat vorher bekannt gegeben worden sein. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Information an die Sektionsleitungen und Aushang in der Geschäftsstelle.

(9) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf der Delegiertenversammlung zur Behandlung zugelassen werden, wenn sie schriftlich vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorliegen und die Hälfte der anwesenden Delegierten der Behandlung zustimmt. Hiervon ausgenommen sind Anträge, die auf eine Änderung der Satzung, auf Vereinsvermögens- und Kassenangelegenheiten oder auf die Auflösung des Vereins gerichtet sind.

(10) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, soweit nicht andere Vorschriften dieser Satzung Anwendung finden, in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Teilnehmer der Delegiertenversammlung.

(11) Delegierte können ordentliche Mitglieder ab 14 Jahren und Ehrenmitglieder sein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Delegiertenversammlung als Gäste teilnehmen, soweit dies räumlich möglich ist.

12) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für den Jugendausschuss und als Jugendleiter der Sektionen können Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr gewählt werden.

(13) Ein Delegierter ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

(14) Die Ergebnisse der Delegiertenversammlung sind schriftlich festzuhalten und durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(15) Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

- 1., 2. und 3. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Jugendwart
- sowie mindestens einem, höchstens bis zu fünf Beisitzern.

Die Funktion der Beisitzer legt der Vorstand nach Bedarf fest.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durchzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die für die Vereinsführung erforderlich sind, um die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren.

(3) Die Vorstandsmitglieder gehören gleichzeitig dem Vereinsrat an. Der 1. Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter ist gleichzeitig Vorsitzender des Vereinsrates.

(4) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen und kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins einen Geschäftsführer berufen.

(6) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Sie sind dem Vorstand berichtspflichtig.

(7) Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal monatlich statt.

(8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder die seines Vertreters.

(9) Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind schriftlich festzuhalten und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

(10) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

(11) Der Vorstand kann für die Vorstandsmitglieder und vom Vorstand Beauftragte und Bevollmächtigte erforderliche Versicherungen zur Abdeckung der tätigkeitsbedingten Haftungsrisiken, insbesondere Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und Veranstalter-Haftpflichtversicherung abschließen.

## **§ 12 Vereinsrat**

(1) Der Vereinsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Leitern der Sektionen.

(2) Der Vereinsrat ist Mittler zwischen den in den Sektionen und Interessengruppen organisierten Vereinsmitgliedern und der Vereinsführung. Er erörtert die grundsätzlichen Aufgaben der Vereinsverwaltung, Vereinsordnung und des Sportbetriebes im Verein.

(3) Der Vereinsrat beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern, beschließt den Haushaltsplan, begutachtet Satzungsänderungen, begutachtet Ordnungen und beschließt Veranstaltungen und Feierlichkeiten.

(4) Der Vereinsrat wird vom Vorstand einberufen.

(5) In den Jahren, in denen keine ordentliche Delegiertenversammlung stattfindet, genehmigt der Vereinsrat die Haushaltspläne.

(6) Der Vereinsrat hat die Funktion eines Ehren- und Schiedsgerichts. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## **§ 14 Jugendversammlung**

(1) Die Jugendversammlung wird aus den Mitgliedern aller Sektionen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gebildet.

(2) Sie beschließt die Jugendordnung.

(3) Sie wählt den Jugendwart, der die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen vertritt und nach Bestätigung durch die Delegiertenversammlung stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes ist.

(4) Die Jugendversammlung bildet einen Jugendausschuss, der sich aus dem Vereinsjugendwart und den Jugendleitern der Sektionen zusammensetzt.

(5) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

## **§ 15 Finanzierungsgrundsätze**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge fällt die Delegiertenversammlung. Dies gilt sowohl für die Grundbeiträge als auch für die maximale Höhe der Sonderbeiträge der Sektionen.

(2) Der Verein finanziert sich weiterhin durch:

- Aufnahmebeiträge
- Spenden, Sammlungen, Stiftungen
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Sponsoring, Dienstleistungen und Werbung



- Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports
- Krediten

(3) Näheres bestimmt die Finanzordnung, die vom Vorstand zu erlassen ist.

### **§16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit / Aufwandserstattung**

(1) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26 EStG) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Telefonkosten, Porto u.s.w.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

### **§ 17 Kassenprüfer**

(1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte und des übrigen Vorstandes.

### **§ 18 Ordnungen**

- (1) Die für die Vereinsführung erforderliche Ordnungen, wie Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ordnung für die Nutzung der Vereinsstätten, Ordnung über Mitgliederehrungen, beschließt der Vorstand nach Anhörung des Vereinsrates.
- (2) Die Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung und Änderungen sind keine Satzungsänderungen.
- (3) Der Vorstand kann weitere notwendige Ordnungen erlassen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden durch Beschluss einer dazu einberufenen Delegiertenversammlung.
- (2) Die Auflösung muss mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (3) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Delegiertenversammlung beschlossenes Gremium verantwortlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### **§ 20 Haftung des Vereins**

- (1) Der Verein haftet nicht für:
  - alle Folgen von Schäden und Unfällen seiner Mitglieder, die sie durch sportliche Betätigung erlitten haben
  
  - Beschädigungen, Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Sachen, Wertgegenständen und Bargeld, die die Mitglieder bei ihrer sportlichen Betätigung und Vereinsveranstaltungen bei sich bzw. die sie während der Sportausübung in den zur Verfügung gestellten Räumen abgelegt haben
- (2) Für die Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Räume und Sportanlagen gelten die dort ausgehängten Ordnungen.

### **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.07.2015 von der Delegiertenversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlage 1 Vereinssymbol



**POLIZEI-  
SPORTVEREIN 90  
Neubrandenburg e.V.**